

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren

§ 1 Nutzungsverhältnis, Voraussetzungen

- (1) Die Bayerische Börse AG (nachfolgend „**BBAG**“) stellt auf Antrag eines Handelsteilnehmers der Börse München (nachfolgend „**Antragsteller**“) bei der Emission von Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren (jeweils nachfolgend auch „**Wertpapiere**“) eine Zeichnungsfunktionalität als technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (nachfolgend „**Zeichnung**“) über die Börsen-EDV auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Emittenten der Wertpapiere (nachfolgend „**Emittent**“) und ist mit einem Antrag auf Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Börse München nach Ende der Zeichnungsphase zu verbinden.
- (3) Zur Nutzung berechtigt sind an der Börse München zugelassene Handelsteilnehmer mit Zugang zum börslichen Handelssystem. Die Nutzung erfolgt durch Führen des Zeichnungsorderbuches durch den Orderbuchmanager (§ 2) sowie durch Abgabe von Kaufangeboten durch die Handelsteilnehmer und deren Annahme durch Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Zahlstelle (§ 3) nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Anspruch auf Nutzung durch einen Handelsteilnehmer besteht nicht.

§ 2 Orderbuchmanager, Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zur Führung des Zeichnungsorderbuches sind die an der Börse München zugelassenen Skontroführer berechtigt (nachfolgend „**Orderbuchmanager**“). Die Betreuung einer Emission erfolgt durch jeweils einen Orderbuchmanager.
- (2) Der Orderbuchmanager führt das technisch entsprechend gekennzeichnete Zeichnungsorderbuch, in dem die Kaufangebote der Handelsteilnehmer gesammelt werden.
- (3) Der Orderbuchmanager kann das Zeichnungsorderbuch während der Zeichnungsfrist sperren und den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle melden. Im Falle des § 4 Abs. 1 (a) erfolgt die Sperrung des Zeichnungsorderbuches und die Meldung an die Zahlstelle mindestens einmal täglich, im Falle des § 4 Abs. 1 (b) bei vollständiger Platzierung der Wertpapiere, spätestens jedoch zwei Börsentage vor der in den Emissionsbedingungen genannten Valuta der Wertpapiere. Nimmt die Zahlstelle die Kaufangebote an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Wertpapieren ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung im börslichen Handelssystem zum Emissionsfestpreis. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 3.
- (4) Der Orderbuchmanager ist berechtigt in Absprache mit der Zahlstelle, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist und

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren

der Grund dafür sind der BBAG vom Orderbuchmanager unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Übersteigt die Nachfrage nach den Wertpapieren das Angebot (Überzeichnung), hat der Orderbuchmanager in Absprache mit der Zahlstelle für die betroffenen Kaufaufträge eine anteilige Annahme durch die Zahlstelle (Repartierung) zu veranlassen.
- (6) Der Orderbuchmanager erbringt seine Leistungen gegenüber den Handelsteilnehmern, die als Käufer den Abschluss eines Geschäfts veranlasst haben, und der BBAG im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen unentgeltlich.
- (7) Der Orderbuchmanager ist verpflichtet, unzulässige Angebote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu löschen.

§ 3 Zahlstelle, Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Als Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen können Handelsteilnehmer der Börse München fungieren (nachfolgend „**Zahlstelle**“). Die Betreuung einer Emission erfolgt durch jeweils eine Zahlstelle.
- (2) Die Zahlstelle nimmt während der Zeichnungsfrist an Börsentagen die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Die Zahlstelle ist bei der Annahme von Kaufangeboten frei; ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
- (3) Geschäfte gemäß § 2 Abs. 3 kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Wertpapiere an dem in den Emissionsbedingungen genannten Valutatag (rechtlich) nicht entstehen; bei Aktien tritt die auflösende Bedingung erst ein, wenn rechtskräftig feststeht, dass die Durchführung der der Emission zugrunde liegenden Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister des Emittenten eingetragen wird oder der Emittent auf die Durchführung der Kapitalerhöhung verzichtet. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.
- (4) Der Erfüllungstag für die in den gezeichneten Wertpapieren vorbehaltlich Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte richtet sich nach der Gestaltung der Zeichnungsphase gemäß § 4. Die Erfüllung der Geschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder eine andere nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder eine andere Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET 2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren

§ 4 Gestaltung der Zeichnungsphase

(1) Es bestehen folgende drei Varianten zur Gestaltung der Zeichnungsphase:

(a) Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Orderbuchmanager unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 19 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München mit Valuta am Valutatag der Emission ausgeführt.

(b) Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung zwei Börsentage vor Valuta

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Orderbuchmanager bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und zwei Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 19 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München ausgeführt.

(c) Zeichnungsphase nach Valuta

Im Einzelfall können die eingehenden Zeichnungsaufträge im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Börse München vom Orderbuchmanager mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 19 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München ausgeführt werden.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Bei der Emission von Aktien ist die Variante (b) zu wählen. Sollte die Emission sonstiger Wertpapiere in der Variante (a) oder (b) während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante (c) möglich, sofern die Emissionsbedingungen dies zulassen. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als ein Jahr ab Billigung des der Emission zugrunde liegenden Wertpapierprospekts.

(2) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse München erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Handelsteilnehmer

(1) Handelsteilnehmer können Kaufangebote für die Wertpapiere im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung über das börsliche Handelssystem eingeben. Die Eingabe von Verkaufsangeboten oder von Kaufangeboten, deren Limit den Emissionsfestpreis der Wertpapiere unterschreitet, ist nicht zulässig.

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren

- (2) Handelsteilnehmer dürfen Angebote gemäß Absatz 1 nur auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Wertpapierprospekts und innerhalb der Zeichnungsfrist abgeben.
- (3) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, von ihm erteilte Kaufangebote zu stornieren bis das Zeichnungsorderbuch gesperrt wird und die Kaufangebote mittels Preisfeststellung im börslichen Handelssystem ausgeführt werden.
- (4) Der Handelsteilnehmer ist auch mit einer teilweisen Annahme und Ausführung seiner Kaufangebote einverstanden.

§ 6 Entgelte

Die BBAG erhebt für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen von dem Antragsteller ein vertraglich festgelegtes Entgelt. Eine Maklercourtage wird für die Abwicklung von Zeichnungsaufträgen nicht erhoben.

§ 7 Geltungsbereich, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Geltung dieser Nutzungsbedingungen beginnt jeweils mit der Zeichnungsfrist für ein konkretes Wertpapier und endet mit Valuta des betreffenden Wertpapiers bzw. Eintritt der auflösenden Bedingung nach § 3 Abs. 3. Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gilt das Regelwerk der Börse München und der BBAG, insbesondere die Regelungen über die Nutzung der Handelssysteme und Nutzungsbeschränkungen, Haftung, Rechtswahl und Gerichtsstand sowie das Regelwerk m:access.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Nutzer gegen wesentliche Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß dieser Nutzungsbedingungen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die BBAG ist zur Änderung dieser Nutzungsbedingungen jederzeit berechtigt.